



# Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung

Statuten

# Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

## Statuten

Erstmalig beschlossen in der  
Ordentlichen Generalversammlung vom 6. Mai 1952,  
in der Fassung vom 4. Juni 2024



## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung" und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (im Nachstehenden kurz "WIFO" genannt) hat den Zweck, die Bedingungen und Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs mit wissenschaftlicher Objektivität zu ermitteln, die Ergebnisse seiner Untersuchungen unter Bedachtnahme auf das Gesamtwohl in der Öffentlichkeit zu verbreiten und das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge zu fördern.
- (2) Das WIFO ist ein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO) gemeinnütziger und nicht auf Gewinn gerichteter Verein. Das WIFO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere Zwecke der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung.
- (3) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies für die Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- (6) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.

## § 3 Ideelle und materielle Mittel

- (1) Der Zweck des WIFO soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
  - a. Laufende Beobachtung der österreichischen und internationalen Wirtschaft, durch Untersuchung von Spezialproblemen, Ausarbeitung von Gutachten u. Ä.,
  - b. Periodische und nichtperiodische Veröffentlichungen,
  - c. Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen u. Ä.,
  - d. Führung einer fachwissenschaftlichen Bibliothek und eines Archivs,

- e. Förderung wirtschaftswissenschaftlicher Nachwuchskräfte und Autor:innen,
- f. Pflege von Verbindungen mit in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen, die ähnliche Zwecke verfolgen,
- g. Bildung von oder Teilnahme an Arbeitsausschüssen, die den unmittelbaren Kontakt zwischen Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspraxis herstellen,
- h. Teilnahme an wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen im In- und Ausland,
- i. Bereitstellung wesentlicher Daten- und Informationsbestände zum Nutzen für Forschung und Lehre als Beitrag zur öffentlichen Ausbildung sowie als Grundlage für empirische Analysen,
- j. Betrieb einer Website.

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist das WIFO weiters berechtigt,

- gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des WIFO übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des WIFO dienen,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gem. § 34 ff. BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert, im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit des Vereins zu erbringen.
- Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 % der Gesamtressourcen oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO.
- Der Verein kann mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen zusammenarbeiten. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann. Sind nicht alle

Kooperationspartner im Sinne der §§ 34 ff. BAO steuerlich begünstigt, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des WIFO zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

- (2) Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
- Mitgliedsbeiträge,
  - Subventionen/Zuschüsse,
  - Förderungen,
  - Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und Zuwendungen öffentlicher oder privater Stellen,
  - Vermögensverwaltung und -verwertung,
  - Erträge aus Vermietung und Verpachtung,
  - Erträge aus wissenschaftlichen Studien, Gutachten, aus Leistungen des Vereins und der Verwertung von Forschungsergebnissen,
  - Erträge aus dem Verkauf von wissenschaftlichen Publikationen und aus der Zurverfügungstellung von Daten- und Informationsbeständen und
  - durch Erträge aus unternehmerischen Aktivitäten des Vereins.
- (3) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

## § 4 Mitgliedschaft, Trägerorgani- sationen und Kuratorium

### I. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des WIFO sind:
- a. Ordentliche Mitglieder,
  - b. WIFO-Förder:innen und WIFO-Partner:innen,
  - c. Außerordentliche Mitglieder,
  - d. Ehrenmitglieder.



- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die sich zur Bezahlung des vollen, d. i. des für Ordentliche Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet haben. Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Bei juristischen Personen besitzt jeweils eine vom Mitglied nominierte Person das passive Wahlrecht.
- (3) **WIFO-Förder:innen** und **WIFO-Partner:innen** sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrages unterstützen. Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Bei juristischen Personen besitzt jeweils eine vom Mitglied nominierte Person das passive Wahlrecht.
- (4) **Außerordentliche Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die sich zur Bezahlung eines geringeren Beitrages als des vollen Mitgliedsbeitrages verpflichtet haben. Sie besitzen kein Teilnahmerecht an der Generalversammlung und haben weder Stimm- noch Wahlrecht in dieser.
- (5) **Ehrenmitglieder** sind physische Personen, die sich besondere Verdienste um das WIFO erworben haben. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten, sie können an der Generalversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Grund von Vorschlägen des:der Direktor:in auf Antrag des Vorstandes gewählt.
- (6) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Tätigkeit des WIFO nach besten Kräften zu fördern, die jeweils festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen, die Statuten des WIFO und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- (7) Die Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – werden vom Vorstand aufgenommen. Der Vorstand kann Bewerbungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod oder durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes:
  - a. durch Austritt. Dieser ist bei zahlenden Mitgliedern grundsätzlich nur für das nächste Kalender-(Vereins-)Jahr möglich und muss dem WIFO schriftlich und rechtzeitig, d. h. bei Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern bis spätestens 30. September, bei WIFO-Förder:innen und WIFO-Partner:innen bis spätestens 30. Juni des laufenden Kalender-(Vereins-)Jahres mitgeteilt werden. Ehrenmitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung lösen.

- b. durch Ausschluss. Mitglieder werden durch den Vorstand ausgeschlossen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten versäumen oder wenn die Fortsetzung einer Mitgliedschaft das Ansehen des WIFO beeinträchtigen könnte.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der an das WIFO geleisteten Beiträge.

## II. Trägerorganisationen

- (10) Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Einrichtungen, die das WIFO im vorangegangenen Kalenderjahr mit Förderbeiträgen unterstützt haben und vom Vorstand als **Trägerorganisationen** anerkannt wurden, sind im aktuellen Jahr den Ordentlichen Mitgliedern hinsichtlich ihres Teilnahme-, Stimm- und Wahlrechts bei der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Jeweils ein:e Vertreter:in jeder Trägerorganisation besitzt das passive Wahlrecht.

## III. Mitglieder des Kuratoriums

- (11) Mitglieder des Kuratoriums sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer hervorragenden Stellung in der Wirtschaft, Wirtschaftsverwaltung oder Wirtschaftswissenschaft in der Lage sind, die wissenschaftlichen Arbeiten des WIFO in besonderem Maße zu bereichern und zu fördern.
- (12) Das Kuratorium soll aus nicht mehr als 100 Mitgliedern bestehen und sich möglichst zur Hälfte aus Vertreter:innen der Wirtschaft (Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen) und zur Hälfte aus Vertreter:innen der Wirtschaftsverwaltung und der Wirtschaftswissenschaft zusammensetzen.
- (13) Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des:der Direktor:in des WIFO vom Vorstand für jeweils vier Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Eine Abberufung ist aus den in § 4 Abs 8 lit b genannten Gründen für einen Vereinsausschluss möglich.
- (14) Kuratoriumsmitglieder, die als Exponent:innen wirtschaftlicher oder hoheitlicher Verbände berufen wurden, werden gegebenenfalls durch den:die Direktor:in abberufen, wenn sie aus ihrer Funktion oder aus dem aktiven Dienst in Wirtschaft oder Verwaltung ausscheiden.
- (15) Die Mitglieder des Kuratoriums haben für die Dauer ihrer Berufung das Recht, zur Generalversammlung eingeladen zu werden, haben dort aber weder Stimm- noch Antragsrecht.



## § 5 Organe des Vereins

(16) Sitzungen des Kuratoriums werden von dem:der Direktor:in einberufen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Kuratoriumsmitglieder gewünscht wird. Den Vorsitz bei Sitzungen des Kuratoriums führt der:die Direktor:in des WIFO.

Das WIFO hat folgende Organe:

1. Generalversammlung,
2. Vorstand,
3. Direktor:in,
4. Abschlussprüfer:in.

## § 6 General- versammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung wird von dem:der Präsident:in des WIFO einmal jährlich während der ersten sechs Monate des neuen Kalender-(Vereins-)Jahres einberufen. Juristische Personen, die Mitglieder des WIFO sind, werden durch je eine bevollmächtigte Person vertreten. Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch bevollmächtigte Personen in der Generalversammlung vertreten lassen.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder sowie die gem. § 4 Abs 10 dieser Statuten den Ordentlichen Mitgliedern gleichgestellten Trägerorganisationen, die WIFO-Förder:innen und WIFO-Partner:innen, die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Kuratoriums sind zwei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder per E-Mail einzuladen.

(3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich (auch per E-Mail) im Sekretariat des WIFO eingebracht sein. Gültige Beschlüsse können nur über Fragen gefasst werden, die auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

(4) Die Generalversammlung wird von dem:der Präsident:in oder in seinem:ihrer Auftrag von einem:einer seiner:ihrer Stellvertreter:innen oder – falls auch diese verhindert sein sollten – von einem bevollmächtigten Mitglied des WIFO geleitet.

(5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Ordentliche Mitglieder (im Sinne des § 4 Abs 1 lit a)), WIFO-Förder:innen, WIFO-Partner:innen (im Sinne des § 4 Abs. 1 lit b)) und/oder Trägerorganisationen (im Sinne des § 4 Abs 10) anwesend sind. Sind weniger als zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend, ist unverzüglich eine neue Generalversammlung

mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, wobei die zweiwöchige Einberufungsfrist durch eine Frist von mindestens vier Wochen ersetzt wird. Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf und auf die Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung in der Einberufung hingewiesen wird.

- (6) Den Vorsitz führt der:die Präsident:in, in seiner:ihrer Verhinderung ein:e Vizepräsident:in. Ist auch diese Person verhindert, kann der Vorsitz auch von einem von der Generalversammlung bestimmten Vorstandsmitglied übernommen werden.
- (7) Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Grund eines Beschlusses des Vorstands einberufen. Sie ist weiters einzuberufen, wenn ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens acht Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
- (9) Der Generalversammlung obliegen insbesondere:
  - a. Wahl des Vorstandes und des:der Abschlussprüfer:in,
  - b. Ernennung der Ehrenmitglieder,
  - c. Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
  - d. Beschlussfassung über Statutenänderungen,
  - e. Entlastung des Vorstandes und des Direktoriums,
  - f. Auflösung des Vereins.
- (10) Eine Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des WIFO besteht aus mindestens sechs und höchstens 19 Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte den:die Präsident:in, zwei Vizepräsident:innen, eine:n Finanzverantwortliche:n und eine:n Schriftführer:in. Der:die Präsident:in oder eine:r der beiden Vizepräsident:innen soll eine Universitäts-Professur aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften mit besonderem Bezug zu Forschungsagenden des WIFO innehaben.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt. In den Vorstand können, abgesehen von den in § 4 genannten passiv Wahlberechtigten auch Personen bestellt werden, die über eine ausgewiesene Expertise im Bereich der Wirtschaftsverwaltung oder Wirtschaftswissenschaft verfügen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes wählbares Mitglied des WIFO in den Vorstand kooptieren; die neuen Vorstandsmitglieder sind von der nächsten Ordentlichen Generalversammlung durch Wahl zu bestätigen. Vorstandsmitglieder, die einer Trägerorganisation angehören, scheiden aus ihrer Funktion aus, wenn auch die Trägerorganisation aus dem WIFO ausscheidet.
- (3) Der Vorstand wird von dem:der Präsident:in oder in seinem:ihrer Auftrag von einem:einer der Vizepräsident:innen oder von einem bevollmächtigten Mitglied des WIFO schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies zumindest ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind und entweder der:die Präsident:in oder eine:r der Vizepräsident:innen anwesend ist. Den Vorsitz im Vorstand führt der:die Präsident:in, in seiner:ihrer Verhinderung eine:r der Vizepräsident:innen, der:die bei Anwesenheit beider durch die Mehrheit der Anwesenden bestimmt wird. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlauf fassen; Details können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der Vorsitzenden.
- (5) Vorstandsmitglieder können sich in Sitzungen des Vorstandes durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen, die dem Kreis der Mitglieder des WIFO angehören sollen.
- (6) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes wird von dem:der Direktor:in des WIFO vorbereitet. Der:die Direktor:in oder ein:e von ihm:ihr entsendete:r Stellvertreter:in haben das

Recht, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des:der Direktor:in des WIFO können auch andere Mitglieder oder Personen des WIFO zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden.

(7) Aufgaben des Vorstandes:

- a. Beratung der Tagesordnung der Generalversammlung, des Rechnungsabschlusses und des Jahresbudgets,
- b. Genehmigung des Jahresbudgets,
- c. Genehmigung der Geschäftsordnung des WIFO,
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f. Kooptierung von Vorstandsmitgliedern,
- g. Berufung der Mitglieder des Kuratoriums,
- h. Antragstellung an die Generalversammlung für die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i. Bestellung und Abberufung des:der Direktor:in des WIFO,
- j. Entgegennahme und Kontrolle der Berichte des:der Direktor:in.

(8) Unbeschadet des § 6 Abs 9 lit d dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrechtzuerhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Generalversammlung zu informieren.

(9) Für finanzielle Angelegenheiten, für die der:die Direktor:in des WIFO die Zustimmung des Vorstands benötigt, ist der aus Präsident:in und dem:der Finanzverantwortlichen des Vorstands zusammengesetzte Finanzausschuss zuständig.

(10) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer:innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

## § 8 Direktor:in

- (1) Der:die Direktor:in des WIFO wird vom Vorstand befristet für fünf Jahre bestellt, Wiederbestellungen sind möglich. Die Anstellungsbedingungen werden von dem:der Präsident:in im Einvernehmen mit dem:der Finanzverantwortlichen des Vorstands durch Sonderverträge geregelt. Sofern diese keine Vorsorge treffen, gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes.
- (2) Der:die Direktor:in ist in der Führung der wissenschaftlichen Agenden des WIFO unabhängig. Er:sie trägt für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte die Verantwortung. Der:die Direktor:in bestellt ein Direktorium, das ihn:sie bei seiner:ihrer Tätigkeit unterstützt. Details können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Dem Direktorium gehört jedenfalls eine für die finanziellen Angelegenheiten des WIFO verantwortliche Person an; diese Person übernimmt diese Tätigkeit hauptberuflich und wird für unbestimmte Zeit von dem:der Direktor:in bestellt.
- (3) Der:die Direktor:in kann dem Vorstand Vorschläge für die Berufung von Kuratoriumsmitgliedern und für die Ernennung von Ehrenmitgliedern unterbreiten.
- (4) Die Führung der Geschäfte wird durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung, die auch interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis umfasst, geregelt.

## § 9 Vertretung des WIFO

- (1) Der:die Direktor:in vertritt das WIFO nach außen. Die gem. § 8 Abs 2 der Statuten bestellte Person, die für finanzielle Angelegenheiten des WIFO verantwortlich ist, ist befugt, das WIFO in kaufmännischen, nicht-wissenschaftlichen Belangen nach außen zu vertreten. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis werden in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt, geregelt.
- (2) Bei Verhinderung des:der Direktor:in wird das WIFO durch die gem. § 8 Abs 2 der Statuten bestellte Person, die für finanzielle Angelegenheiten des WIFO verantwortlich ist, vertreten.

## § 10 Abschlussprüfer:in

- (1) Die Generalversammlung bestellt gemäß § 5 Abs 5 Vereinsgesetz für das laufende Rechnungsjahr eine:n Abschlussprüfer:in, dem:der die gesetzmäßige Prüfung obliegt. Insbesondere hat er:sie die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Er:sie hat über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, den:die Prüfer:in auch während des laufenden Vereinsjahrs mit einer Sonderprüfung einzelner Geschäftsfälle zu beauftragen.

## § 11 Arbeitsausschüsse

Für besondere Fragestellungen können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Angehörige nicht Mitglieder des WIFO sein müssen.

## § 12 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Ordentlichen Mitgliedern und/oder WIFO-Förder:innen und/oder WIFO-Partner:innen und/oder Trägerorganisationen bzw. von Ordentlichen Mitgliedern, WIFO-Förder:innen, WIFO-Partner:innen oder Trägerorganisationen benannten Personen zusammen.
- (2) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter:innen namhaft macht. Der Vorstand hat binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft zu machen.
- (3) Danach hat der Vorstand innerhalb von sieben Tagen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen ein fünftes Ordentliches Mitglied, ein:e WIFO-Förder:in, ein:e WIFO-Partner:in oder eine aus einer Trägerorganisation entsendete Person bzw. eine von diesem Mitglied benannte Person zum:zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist vereinsintern endgültig.



## § 13 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des WIFO kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung, wobei jedenfalls drei Viertel der anwesenden Ordentlichen Mitglieder, WIFO-Förder:innen, WIFO-Partner:innen und Trägerorganisationen zustimmen müssen, beschlossen werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung, der behördlichen Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen begünstigten wissenschaftlichen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Wien, am 4. Juni 2024

Der Präsident

Der Direktor

**Dr. Harald Mahrer**

**Univ.-Prof. MMag. Gabriel Felbermayr, PhD**

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung • ZVR-Zahl 736 143 287 • A-1030 Wien, Arsenal Objekt 20  
Tel. (+43 1) 798 26 01-0 • Fax (+43 1) 798 93 86 • [www.wifo.ac.at](http://www.wifo.ac.at)

Präsident: Dr. Harald Mahrer • Vizepräsidentin: Renate Anderl • Vizepräsidentin: Univ.-Prof.<sup>in</sup> DDr.in Ingrid Kubin  
Direktor: Univ.-Prof. MMag. Gabriel Felbermayr, PhD

